

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wurde der ENGIE Windpark Querstedt - Badingen Repowering GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44, 10829 Berlin die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer bereits genehmigten Anlage zur Nutzung von Windenergie – bestehend aus 3 Windkraftanlagen - durch Errichtung und Betrieb von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Nordex N149/5.X
mit einer Nabenhöhe von 104,7 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m
und einer Gesamthöhe von 179,2 m mit 5,7 MW installierter Leistung**

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
4	Badingen	6	128/3

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) durch den Landkreis Stendal erteilt.

Die wesentliche Änderung bezieht sich auf die Erweiterung der Anlage um 1 WKA desselben Anlagentyps.

Verfügender Teil der Genehmigung

- I.1 Auf der Grundlage der §§ 6, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit dem Unternehmen*

*ENGIE Windpark Querstedt-Badingen Repowering GmbH
Ella-Barowsky-Straße 44
10829 Berlin*

auf Antrag vom 30.11.2023, eingegangen am 20.12.2023, zuletzt vervollständigt am 23.07.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen (unbeschadet der Rechte Dritter) für die

*Errichtung und den Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA)
im Windpark (WP) Querstedt-Badingen
an folgendem Standort in 39628 Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)*

<u>WKA</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>X - Rechtswert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>	<u>Y - Hochwert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>
WKA 4	Badingen	6	128/3	678509	5830621

die Genehmigung erteilt.

- I.2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 1 WKA des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 104,7 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 179,2 m mit 5,7 MW installierter Leistung.*

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- Turm mit Fundament*
- Rotor mit Blattverstellung*
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung*
- Transformator*
- Zuwegung und Kranstellfläche.*

- I.3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:*

- Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)*

- *denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)*
- *zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Entscheidungen*

Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.

- I.4 *Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG ist erteilt.*
- I.5 *Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.*
- I.6 *Die Genehmigung wird unter den **Bedingungen des Abschnittes III Nr. 2.1 und 3.3** dieses Bescheides erteilt.*
- I.7 *Die Genehmigung wird unter dem **Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen** erteilt, deren Notwendigkeit sich aus der abschließenden Prüfung der bautechnischen Nachweise (vgl. **Nr. III.2.2.13**), dem Ergebnis der archäologischen Untersuchungen (vgl. **Nr. III.3.5**) sowie aus naturschutzrechtlichen Anforderungen (vgl. **Nr. III.7.6**) ergibt*
- I.8 *Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.*

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie Auflagenvorbehalten bezüglich bauordnungs-, denkmal- und naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG verbunden und enthält untenstehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) auf Antrag des Vorhabenträgers.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

11. November 2024 bis einschließlich 24. November 2024

an folgender Stelle aus und kann zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

(vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 03931 607274)

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit (Bekanntmachung und Genehmigungsbescheid) erfolgt zudem gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse:

www.landkreis-stendal.de -> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen -> sonstige Bekanntmachungen

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend

nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes
oder zur Niederschrift zu erheben

Stendal, den 28.10.2024



Patrick Puhlmann



